

Stellungnahme des mica zum Entwurf eines neuen VerGesG 2005:

Der Verein mica wurde ins Leben gerufen, um die Verbreitung von Musik österreichischer UrheberInnen zu unterstützen. Dies geschieht durch fachgerecht aufbereitete Information, die dazu beiträgt, dass die Barrieren der Wertschöpfungskette (ein musikalisches Werk durchläuft den Weg vom Komponist zu Verlag - Interpret - Platenfirma - Vertrieb - Verkauf - Nutzung) von österreichischen Werken leichter überwunden werden können, wenn sie innerhalb der Branche entsprechend professionell und breit kommuniziert werden. Dem mica geht es um die größtmögliche Verbreitung der Werke und die größtmögliche Anerkennung ihrer Urheber, wobei Anerkennung immer auch faire Entlohnung bedeuten muss. Die Rolle der Verwertungsgesellschaften, eine solche faire Entlohnung sicher zu stellen und damit jene Anerkennung herbeizuführen, die sich die Urheber wünschen, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aus dieser Perspektive ergeben sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich ist der gesetzgeberische Wille zur längst überfälligen Reform des Verwertungsgesellschaftenrechts zu begrüßen. In Hinblick auf aktuelle Prozesse innerhalb der EU - gerade was die Dienstleistungsfreiheit anbelangt, stehen hier weit reichende Entscheidungen an, die uU auch das Verwertungsgesellschaftenrecht entscheidend mitprägen werden - stellt sich allerdings auch die Frage, ob nicht ein Abwarten der EU-rechtlichen Vorgaben ökonomisch sinnvoller wäre, damit das neue VerwGesG nicht unmittelbar nach seiner Verabschiedung neuerlich tiefgreifender EU-bedingter Novellierungen bedarf.

Die von den Verwertungsgesellschaften bereits vielfach geäußerte Kritik an § 9 Abs 4 VerwGesG - das ist jene Bestimmung, die der Etablierung neuer VerwGesG in Österreich Tür und Tor öffnet - ist berechtigt. Vor allem auch die Kritik an der Entstehung der Bestimmung - sie wurde in buchstäblich letzter Sekunde und damit, ohne den Interessensgemeinschaften wirklich Gelegenheit zur Reaktion zu geben, in das Gesetz reinreklamiert - ist berechtigt. Die in Z. 1 bis Z. 3 genannten Voraussetzungen für den Tätigkeitsbeginn sind reichlich unklar und unbestimmt. Nicht nur in dieser Entscheidung wird der Aufsichtsbehörde ein zu großer Spielraum eingeräumt. (Siehe dazu weiter unten). In gewissem Sinn besteht zwischen § 9 Abs 4 und § 3 Abs 2 VerwGesG auch eine Antinomie: Es macht nämlich wenig Sinn, in § 3 Abs 2 davon auszugehen, dass bestehende VerwGes ihre Pflichten im Zweifel besser erfüllen, wenn man dann in § 9 Abs 4 jederzeit mit einer Ermessensentscheidung einer nicht wirklich unabhängigen Behörde (siehe dazu später) zum genau gegenteiligen Ergebnis kommen kann.

Zum Urheberrechtssenat: Im Gesetzesentwurf findet sich keine Bestimmung, die sicher stellt, dass die Mitglieder des Urheberrechtssenats auch fachlich in Fragen des Urheberrechts bewandert sind. Das mica schließt sich diesbezüglich dem von der AKM vorgebrachten Vorschlag, die Mitglieder sollten aus dem OGH und dem HG Wien besetzt werden, vollinhaltlich an.

Zu § 6 Abs 3 VerwGesG: Eine Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde zwei Gesellschaften zur Fusion auffordern kann, hat in einem System, in dem ohnedies jede Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal arbeiten soll, diese Optimierung ihren Mitgliedern auch schuldet und aufsichtsbehördliche Mittel zur Verfügung stehen, um die Erreichung dieses Ziels zu kontrollieren, keinen Platz.

Zu § 28 Abs 3: Das mica hält es für nicht zielführend, dass eine Behörde, der ein enormer Ermessensspielraum (im Gesetz findet sich eine Vielzahl unbestimmter Gesetzesbegriffe wie „am besten“, „größere wirtschaftliche Bedeutung“ etc.) zukommt, dem Bundeskanzler nachgeordnet ist. Im Sinne der österreichischen Urheber kann nur eine unabhängige, keinen wie immer gearteten politischen Einflüssen unterliegende Aufsichtsbehörde sein. Auch müssen Anordnungen der Aufsichtsbehörde an die VerwGes klar, nachvollziehbar und überprüfbar und als Bescheid konzipiert und daher durch die betroffene VerwGes bekämpfbar sein. Auch eine Bestimmung, die diese an sich logischen Voraussetzungen klarstellt, fehlt im Gesetzesentwurf. Auch der Entzug der Betriebsgenehmigung ohne vorherige Aufforderung, allfällige Missstände binnen angemessener Frist zu beheben, sollte nicht möglich sein. Durch eine solche Regelung wird der behördlichen Willkür Tür und Tor geöffnet. Eine Behörde, die mit einer derartigen Machtfülle und einem derart weiten Ermessensspielraum in für Urheber ganz wesentlichen Fragen ausgestattet wird, will das mica unabhängig organisiert wissen.

§ 14 Verteilung: Der Gesetzgeber regelt in § 14 VerwGesG zwar die Umverteilung der Einnahmen von VerwGes, äußert sich allerdings nicht zu der von einzelnen Urhebern immer wieder kritisierten Verteilungsgerechtigkeit. Aus Sicht des mica hätte sich nicht nur die solidarische Umverteilung, sondern auch die Herstellung größtmöglicher Verteilungsgerechtigkeit die Fixierung gesetzlicher Mindestanforderungen verdient.

§ 15 VerwGesG schreibt fest, dass die Bezugsberechtigten „in geeigneter Weise“ (abermals ein unbestimmter Gesetzesbegriff) an der Willensbildung mitwirken sollen. Gerade in Zusammenhang mit dieser zentralen Bestimmung kann mit unbestimmten Gesetzesbegriffen kein Auslangen gefunden werden. Es muss vielmehr sicher gestellt sein, dass nicht etwa nur Bezugsberechtigte, die auch Gesellschafter sind, an der

Willensbildung einer VerwGes mitwirken können, sondern die Mitbestimmung ganz allgemein ausgebaut wird und Mechanismen entwickelt werden, die garantieren, dass wesentliche Entscheidungen möglichst breite Zustimmung unter den Bezugsberechtigten finden, was wiederum unabdingbare Voraussetzung für ein möglichst gerechtes Verteilungssystem ist. Ein letzter Punkt betrifft die Transparenz der Verteilung: Das mica hat in seinem elfjährigen Bestehen die Erfahrung gemacht, dass es hier ganz wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen VerwGes gibt. Die Festschreibung klarer Mindestanforderungen wäre auch hier dringend notwendig, der unbestimmte Gesetzesbegriff „möglichst nachvollziehbar“ ist jedenfalls nicht ausreichend.

Abschließend möchte das mica noch seinem Wunsch Ausdruck verleihen, dass künftig die innerhalb der EU breit geführte Reformdiskussion auch in den innerstaatlichen Entscheidungsprozess getragen wird, was eine öffentliche Diskussion, die auch die UrheberInnen selbst erreicht, mit einschließt, und der Reformwille des Gesetzgebers nach diesem ersten Schritt der Reform des VerwGesG nicht erschöpft ist, sondern alsbald auch das Urhebervertragsrecht in einen adäquaten Rahmen gegossen wird.

Markus Deisenberger (für das mica)